

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i. Odw. hat am 15. April 2002 folgende Haus- und Badeordnung für das Freibad der Gemeinde Höchst i. Odw. beschlossen:

Haus- und Badeordnung für das Freibad der Gemeinde Höchst i. Odw.

§ 1

Zweck der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung dient dem Zweck eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufs im Freibad der Gemeinde Höchst i. Odw.
- (2) Mit dem Betreten des Freibades erkennt der Badegast die nachfolgenden Bestimmungen, sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Einzelanordnungen an.

§ 2 Zutritt

- (1) Der Zugang zum Freibad sowie auch der Ausgang, ist nur durch den Haupteingang gestattet. Für den Zugang zu den Umkleieräumen, den Duschen, dem Planschbecken, den Schwimm- und Nichtschwimmerbecken, sowie für den Ausgang von denselben, sind die vorgeschriebenen Wege zu benutzen.
- (2) Die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen ist grundsätzlich jedermann gestattet.
- (3) Ausgenommen sind:
 - a) Kinder unter 6 Jahren, soweit sie nicht in Begleitung volljähriger, aufsichtsberechtigter Personen sind,
 - b) Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 - c) Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen und Erkrankungen, die zu einer Verunreinigung des Bades führen können,
 - d) Personen in offensichtlich angetrunkenen Zustand oder unter Drogeneinfluß,
 - e) Personen, denen der Zutritt untersagt worden ist (Hausverbot).
- (4) Behinderte, die ohne Begleitung besonderen Gefahren ausgesetzt sind, sollen das Freibad nur zusammen mit einer Begleitperson betreten.
- (5) Die Zulassung von Schulen, Vereinen und sonstigen Gruppen wird durch besondere Überlassungsverträge durch den Gemeindevorstand geregelt. Die Vereins- und Übungsleiter bzw. die Aufsichtspersonen der Gruppen sind für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich. Aus dieser Mitverantwortlichkeit werden bei Unfällen, soweit Vorsatz oder

Mümling-Bote

vom 19.04.2002

Le Dauphine Libre vom

grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird, die haftungsrechtlichen Bestimmungen nach § 840 BGB angewandt.

- (6) Der Zutritt zum Freibad kann solchen Personen untersagt werden, deren Verhalten eine Störung des Badebetriebes erwarten läßt.
- (7) Zur Besichtigung des Freibades und seiner Einrichtungen ist die Erlaubnis des Gemeindevorstandes erforderlich.

§ 3

Eintrittspreise, Eintrittskarten

- (1) Die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen ist grundsätzlich nur nach Zahlung des entsprechenden, in der Gebührenordnung festgesetzten Eintrittsgeldes gestattet.
- (2) Die Eintrittspreise für die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen werden von der Gemeindevertretung bestimmt und jeweils durch öffentliche Bekanntmachung und durch Anschlag am Eingang der Badeanlage bekanntgegeben.
- (3) Der Eintritt in das Freibad ist nach Zahlung des Eintrittsgeldes an der Eingangskasse möglich. Als Nachweis werden Eintrittskarten ausgegeben. Darüber hinaus ist der Eintritt durch eine auf den Namen des Erwerbers ausgestellte, nicht übertragbare Saisondauerkarte möglich.

Saisondauerkarten berechtigen zum mehrmaligen täglichen Eintritt. Tages- und Zehnerkarten berechtigen jeweils nur zum einmaligen Eintritt.

Eintrittskarten sind nicht übertragbar.
- (4) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, verlorene oder unbenutzte Eintrittskarten werden nicht ersetzt.
- (5) Besucher, denen zu vergünstigten Preisen Eintritt gewährt wird, haben auf Verlangen dem Badepersonal die Berechtigung hierzu nachzuweisen.

§ 4

Öffnungszeiten, Kassenschluß

- (1) Der Beginn der Badesaison und die täglichen Öffnungszeiten sowie die Beendigung der Badesaison werden jeweils öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Den Schluß der Badezeit bestimmt der Schwimmmeister. Dessen Aufforderung, die Badeanlage zu verlassen, ist unverzüglich nachzukommen.
- (3) Der Zugang zum Freibad wird 30 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeit geschlossen.
- (4) Der Zutritt zum Freibad vor Öffnung und nach Schließung ist nicht gestattet.

§ 5

Verhalten im Bad

- (1) Die Badegäste haben sich so zu verhalten, dass Ruhe, Sicherheit und Sauberkeit gewährleistet sind und andere Badegäste nicht gestört oder belästigt werden.
- (2) Die Badeeinrichtungen und Grünanlagen sind pfleglich zu behandeln. Jede mißbräuchliche Benutzung, Beschädigung oder Verunreinigung verpflichtet zum Schadenersatz. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt erhoben. Abfälle sind in die aufgestellten Abfallbehälter zu werfen.
- (3) Findet ein Badegast Räume, Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen.
- (4) Unfälle und erlittene Verletzungen sind dem Badepersonal unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a) die Belästigung anderer Badegäste, z. B. durch Untertauchen, ins Wasser stoßen, Lärmen und Betrieb von Tonwiedergabegeräten, Fotografieren oder

durch sportliche Übungen und Spiele außerhalb der dafür vorgesehenen

Bereiche, insbesondere trainingsmäßiges Schwimmen, Wasserball- oder Fußballspielen.

- b) der Verzehr von Speisen und Getränken sowie das Rauchen im Beckenbereich,
 - c) jede Verunreinigung, insbesondere das Ausspucken auf den Boden oder in das Wasser,
 - d) das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
 - e) das Springen in die Becken außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche,
 - f) die Verwendung von Seife oder anderen Reinigungsmitteln in den Wasserbecken,
 - f) die Benutzung von Schlauchbooten, Luftmatratzen o.ä. in den Becken,
 - g) das Tragen von Schwimmflossen
- (6) Das Schwimmbecken ist nur für Schwimmer bestimmt und darf von Nichtschwimmern nicht benutzt werden. Die Planschbecken sind den Kleinkindern vorbehalten. Im Nichtschwimmerbecken dürfen als Schwimmhilfe geeignete Schwimmgürtel, Schwimmwesten oder Schwimmflügel verwendet werden.
 - (7) Das Schwimmbecken und das Nichtschwimmerbecken dürfen nur über die eingebauten Durchschreitebecken betreten werden. Vor der Benutzung der Badebecken haben sich die Badegäste abzusuchen und ggf. einer gründlichen Körperreinigung zu unterziehen.
 - (8) Die Benutzung der Rutschbahnen darf nur einzeln erfolgen. Jeder Benutzer hat vorher darauf zu achten, dass der Eintauchbereich unmittelbar vor der Rutschbahn frei ist. Das Verweilen auf den Rutschbahnen und im Eintauchbereich ist untersagt. Die am Ausgang zur Großwasserrutschbahn angebrachte Rutschanleitung ist zu beachten.
 - (9) Nach ausgeführtem Sprung von den Sprungbrettern ist der Sprungbereich sofort wieder freizumachen. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches sowie das Verweilen auf den Sprungbrettern ist untersagt.
 - (10) Bei Gewittergefahr sind die Badebecken sofort zu verlassen.
 - (11) Verbotene oder mißbräuchlich benutzte private Gegenstände werden eingezogen und erst beim Verlassen der Badeanlage wieder ausgehändigt.
 - (12) Bei dem in § 2 Abs. 5 Satz 1 genannten Personenkreis können von den Schwimmmeistern Ausnahmen zu Abs. 5 zugelassen werden.

Odenwälder Echo vom
Darmstädter Echo vom
Main Echo vom

Mümling-Bote vom 19.04.2002
Le Dauphine Libre vom

§ 6

Badebekleidung

- (1) Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, obliegt dem Schwimmmeister.
- (2) Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden.
- (3) Die Badebekleidungen müssen farbecht sein.
- (4) Badebekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

§ 7

Kleiderabgabe

- (1) Kleidungsstücke können in den in begrenzter Anzahl zur Verfügung stehenden Garderobenschränken aufbewahrt werden. Die Garderobenschränke sind mit Pfandschlössern ausgestattet.
- (2) Bei Verlust des Garderobenschlüssels ist der in der Gebührenordnung vorgesehene Kostenersatz zu leisten. In diesem Falle werden die Kleidungsstücke unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt (Beweislast des Badegastes durch genaue Beschreibung des Schrankinhaltes) vom Badepersonal ausgehändigt.
- (3) Wertgegenstände werden vom

Personal nicht aufbewahrt.

§ 8

Haftung

- (1) Das Betreten und Benutzen des Freibades und seiner Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für die in den Garderobeschränken aufbewahrten Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (3) Bei Schadensfällen ist dem Badepersonal unverzüglich der Sachverhalt mitzuteilen. Wird dies unterlassen, so entfallen alle Ersatzansprüche.
- (4) Schäden, die den Badegästen durch Dritte entstehen, sind von der Haftung der Gemeinde ausgeschlossen.
- (5) Die Badegäste haften der Gemeinde für alle von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen des Freibades und seiner Einrichtungen sowie für den Verlust von Gegenständen nach den Festsetzungen der Gebührenordnung und nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9

Fundsachen

Sachen, die im Freibad aufgefunden werden, sind bei dem Badepersonal ohne Anspruch auf Finderlohn gegen Quittung abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 10

Aufsicht

- (1) Den im Sinne dieser Badeordnung erteilten Anweisungen des Badepersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Der Schwimmmeister ist befugt, Personen, die die Bestimmungen der Badeordnung mißachten, oder den Anweisungen des Badepersonals nicht nachkommen, aus dem Freibad zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich. Ein Anspruch auf Erstattung der Eintrittsgebühr besteht nicht.
- (3) Den in Absatz 2 genannten Personen kann der Zutritt zum Freibad zeitweise oder dauernd vom Gemeindevorstand untersagt werden.
- (4) Der Schwimmmeister übt im Freibad das Hausrecht aus.

§ 11

Betriebsunterbrechung

Bei Betriebsunterbrechungen, welche infolge Betriebsstörung oder aus anderen Ursachen veranlaßt sind, besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 12

Sonderveranstaltungen

Bei Sonderveranstaltungen im Freibad werden zwischen dem Gemeindevorstand und dem Veranstalter besondere vertragliche Regelungen getroffen. Falls hierdurch Einschränkungen des allgemeinen Badebetriebes erforderlich werden, wird dies öffentlich bekanntgemacht.

§ 13

Verkauf von Waren

Das Anbieten und Verkaufen von Waren aller Art sowie Werbung innerhalb des Freibades bedarf der schriftlichen Erlaubnis durch den Gemeindevorstand.

§ 14

Wünsche und Beschwerden

Anregungen, Wünsche und Beschwerden sind unmittelbar an den Schwimmmeister zu richten. Dieser schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Erst danach ist bei Bedarf der Gemeindevorstand der Gemeinde Höchst i. Odw. einzuschalten.

§ 15

Rechtsmittel

Gegen die Maßnahmen aufgrund dieser Ordnung stehen dem Benutzer die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der

Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBL. I Seite 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2000 (BGBL. I Seite 632) bzw. in der jeweils gültigen Fassung zu. Die Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung für das Warmbad der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 02. Juli 1971 außer Kraft.

Höchst i. Odw., den 16. April 2002
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Höchst i. Odw.
Guth, Bürgermeister